

# dies & das

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Wohnen**

Band (Jahr): **73 (1998)**

Heft 11

PDF erstellt am: **26.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Leserbrief

«Die Umsetzung der VHKA harzt»,  
wohnen 10/98, S.10

### Richtigstellung

Im Artikel «Ein Flaggschiff auf der Sandbank» über die Baugenossenschaft HABITAT 8000 (wohnen 9/98) wird erwähnt, dass der Bund mit einem zinslosen Darlehen von 0,5 Mio. Franken die Beteiligung der HABITAT 8000 an der «G+G Gebäude und Grundstücke AG» ermöglicht habe.

Diese Darstellung ist falsch. Richtig ist, dass der HABITAT 8000 für die Überbrückung von Mietzinsausfällen ein zinsloses Darlehen gewährt wurde. Sollte sich herausstellen, dass diese Mittel für die genannte Beteiligung verwendet wurden, handelt es sich um eine Zweckentfremdung. Die Gelegenheit wird zurzeit durch das Bundesamt für Wohnungswesen überprüft.

Grenchen, 27. Oktober 1998  
Bundesamt für Wohnungswesen

Mit Befremden haben wir diesen Artikel zur Kenntnis genommen. Die Darstellung entspricht nicht den Tatsachen.

In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die Stellungnahme von Fritz Nigg im September-Heft. Offenbar weiss auf der Geschäftsstelle die Linke nicht, was die Rechte tut. Nur so kann dieser Fauxpas erklärt werden.

Anlässlich der Vorstandetagung am 21.9. hat kein Teilnehmer die VHKA verteidigt. Im Gegenteil: Alle anwesenden Mitglieder der Sektionsvorstände waren sich einig, dass die individuelle Abrechnung in Altbauten überhaupt keine Einsparung bringt. Reduktionen im Energiebereich lassen sich besser durch bauliche Massnahmen erzielen.

Unser Sektionsvorstand ist zuversichtlich, dass im Kanton St. Gallen diese für die Mieter teure Abrechnungsart bald abgeschafft wird. Einen Vorstoss zur Änderung des kantonalen Energiegesetzes reichen wir demnächst ein.

Die Freiheit der Redaktion hat Grenzen. Insbesondere wenn die Interessen der Mitglieder betroffen sind. In dieser Hinsicht erachten wir den Artikel als grobe Fehlleistung und Schlag ins Gesicht aller Vorstände der Sektionen und Genossenschaften, die sich für sinnvolle Energiesparmassnahmen einsetzen.

HANS ROHNER,  
PRÄSIDENT SEKTION OSTSCHWEIZ

### Stellungnahme des Geschäftsführers

Die Geschäftsstelle hat sich bei ihrer Tätigkeit an die Aufträge des Verbandsvorstandes zu halten. Am 27. September 1994 beschloss der Verbandsvorstand, dass der SVW gegen die obligatorische Nachrüstung von Altbauten zwecks individueller Heizkostenabrechnung antritt. Die Geschäftsstelle hat in der Folge diesen Auftrag wahrgenommen und damit ohne Zweifel erheblich dazu beigetragen, dass im neuen Energiegesetz des Bundes dieses Obligatorium nicht enthalten ist.

Zurzeit setzt sich die Geschäftsstelle in Zusammenarbeit mit einzelnen Sektionen aktiv dafür ein, dass bereits bestehende Obligatorien in den Kantonen wieder abgeschafft werden. Im «Wohnen», Nr. 9/98, habe ich erst kürzlich darüber einen Beitrag veröffentlicht. Der anschliessend publizierte Beitrag eines nicht der Redaktion angehörenden Journalisten steht auch in meinen Augen in eklatantem Widerspruch dazu.

Ich teile die Auffassung, dass die Freiheit der Redaktion Grenzen hat, insbesondere wenn die Interessen der Mitglieder betroffen sind. Diese Verantwortung hat die Redaktion wahrzunehmen; die Geschäftsleitung kann da nicht für sie einspringen. Die Redaktion selbst muss ihre Grenzen erkennen. Ich darf feststellen, dass sie sich durchaus daran hält. Und wenn einmal der Eindruck entstehen sollte, sie sei einen Schritt zu weit gegangen, bitte ich die Leserinnen und Leser, ihr dies so unmissverständlich zu schreiben, wie es der Vorstand der Sektion Ostschweiz getan hat. Das nützt mehr als jede Vorzensur und sichert uns erst noch eine lebendige Zeitschrift.

FRITZ NIGG

## Kühlschrank kaputt – egal welche Marke:

### Tel. 0844 848 848

Profitieren Sie vom SIBIR-Schnellservice zu Tiefpreisen!  
24 Stunden – 7 Tage – ganze Schweiz



**SIBIR**  
kocht & spült  
wäscht & kühlt